

# Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Kriminologie

15. Dezember 2022

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Kriminologie (im Folgenden „Studiengänge“), die vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (CAS Krim Unibe)“, „Diploma of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (DAS Krim Unibe)“ sowie der Titel „Master of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (MAS Krim Unibe)“ und „Legum Magister/Legum Magistra Kriminologie, Universität Bern (LL.M. Krim Unibe)“.

Trägerschaft und Organisation

**Art. 2** Die Studiengänge werden vom Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) getragen. Das ISK setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

**Art. 3** Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Die Studiengänge richten sich an Fachpersonen der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Strafverteidigung, der Strafgerichte, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Bewährungshilfe, der Kriminalitätsprävention sowie weiterer mit Kriminalität und Strafrecht befasster Stellen.

## Ziele

**Art. 5** <sup>1</sup> CAS Krim: Die Teilnehmenden erwerben einen Überblick über die kriminologischen Theorien, die empirische kriminologische Forschung und deren Methoden, die Kriminalpolitik sowie Grundkenntnisse im materiellen Strafrecht und im Strafprozessrecht.

<sup>2</sup> DAS Krim: Die Teilnehmenden sind mit den Inhalten der in Absatz 1 beschriebenen Fachgebieten vertraut. Sie erwerben ferner grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Nebenstrafrechts und speziellen Themen aus den für das Fachgebiet der Kriminologie relevanten interdisziplinären Bereichen wie der Rechtspsychologie und der Forensischen Psychiatrie und verfassen eine wissenschaftliche Arbeit.

<sup>3</sup> MAS Krim: Zusätzlich zu den Zielen des CAS und DAS sind die Teilnehmenden in der Lage, das erworbene Wissen im Rahmen einer anspruchsvollen wissenschaftlichen Arbeit in einem zu wählenden Schwerpunkt umzusetzen und zu reflektieren.

<sup>4</sup> LL.M. Krim: Zusätzlich zu den Zielen des CAS und DAS sind die Teilnehmenden in der Lage das erworbene Wissen und die Kompetenzen im Rahmen einer anspruchsvollen wissenschaftlichen Arbeit in einem zu wählenden juristischen Schwerpunkt umzusetzen und zu reflektieren.

## Umfang, Struktur und Inhalt CAS Krim

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte. Er besteht aus den folgenden Elementen:

- a Pflichtmodul Kriminologie
- b Wahlmodule (inhaltliche Themen: Materielles Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Strafvollzugsrecht, Viktimologie, Restorative Justice und Nebenstrafrecht; gemäss Modulkatalog des Studienplans)

<sup>2</sup> Die Programmleitung kann den Modulkatalog anpassen und weitere Themen aufnehmen.

## Umfang, Struktur und Inhalt DAS Krim

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst mindestens 40 ECTS-Punkte. Er besteht aus den folgenden Elementen:

- a Pflichtmodul des CAS Kriminologie,
- b Wahl- und Vertiefungsmodule (gemäss Modulkatalog des Studienplans),
- c DAS-Arbeit.

<sup>2</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Themen des CAS Kriminologie,
- b Vertiefungen und besondere Themenfelder.

<sup>3</sup> Die Programmleitung kann den Modulkatalog anpassen und weitere Themen aufnehmen.

## Umfang, Struktur und Inhalt MAS Krim

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er besteht aus folgenden Elementen:

- a Pflichtmodul des CAS Kriminologie,
- b Wahl- und Vertiefungsmodule (gemäss Modulkatalog des Studienplans),
- c MAS-Arbeit.

Umfang, Struktur und Inhalt LL.M. Krim	<p><sup>2</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Themen des CAS Kriminologie,</li> <li>b Vertiefungen und besondere Themenfelder,</li> <li>c Rechtspsychologie.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Programmleitung kann den Modulkatalog anpassen und weitere Themen aufnehmen.</p> <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er besteht aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Pflichtmodul des CAS Kriminologie,</li> <li>b Wahl- und Vertiefungsmodule (gemäss Modulkatalog des Studienplans),</li> <li>c LL.M.-Arbeit.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Themen des CAS Kriminologie,</li> <li>b Vertiefungen und besondere Themenfelder,</li> <li>c Rechtspsychologie.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Programmleitung kann den Modulkatalog anpassen und weitere Themen aufnehmen.</p>
Studienplan	<p><b>Art. 10</b> Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.</p>
Lehrkörper	<p><b>Art. 11</b> Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p>
	<p><sup>2</sup> Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p><b>Art. 13</b> Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
	<p><b>3. Zulassung</b></p>
Zulassungsbedingungen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a CAS Krim: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung in einer für die Studiengänge geeigneten Tätigkeit.</li> </ul>

- b DAS Krim: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss sowie Berufserfahrung in einer für die Studiengänge geeigneten Tätigkeit.
- c MAS Krim: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Universitätsabschluss auf Lizenziats- oder Masterniveau in Psychologie, Sozial- oder Politikwissenschaften.
- d LL.M. Krim: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Universitätsabschluss auf Lizenziats- oder Masterniveau in Rechtswissenschaft oder ein anderer als gleichwertig erachteter Hochschulabschluss im Gebiet der Rechtswissenschaft.

<sup>2</sup> Zum CAS- und zum DAS-Studiengang können Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium „sur Dossier“ zugelassen werden, wenn sie über einen für den Studiengang qualifizierenden Bildungsabschluss verfügen und eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung vorweisen können. Als qualifizierende Abschlüsse gelten ausserhochschulische Tertiärabschlüsse (Diplom einer Höheren Fachschule für Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik, Zertifikat Fachfrau/Fachmann Justizvollzug, Höhere Fachprüfung Polizei u. a. m.). Die Programmleitung kann weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass der Studiengang erfolgreich absolviert werden kann.

<sup>3</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen für die Erlangung des MAS bzw. des LL.M. können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Sie kann weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt wird, dass der Studiengang erfolgreich absolviert werden kann.

<sup>4</sup> Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

<sup>5</sup> Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

**Art. 15** Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS oder LL.M. Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS- bzw. LL.M.-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

**Art. 16** <sup>1</sup> Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

#### 4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen der Studiengänge müssen grundsätzlich integral absolviert und mit einer Präsenzzeit von 90 % besucht werden. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

<sup>3</sup> Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

#### Leistungskontrollen

**Art. 18** <sup>1</sup> In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

<sup>2</sup> CAS Krim: Jedes Modul wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen.

<sup>3</sup> DAS Krim: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu jedem Modul und der DAS-Arbeit.

<sup>4</sup> MAS Krim und LL.M. Krim: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu jedem Modul und der MAS- bzw. LL.M.-Arbeit.

<sup>5</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

<sup>6</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>7</sup> Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

<sup>8</sup> Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

#### Leistungsbewertungen

**Art 19** <sup>1</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4      ausreichend
- 4.5    befriedigend
- 5      gut
- 5.5    sehr gut
- 6      ausgezeichnet

<sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>3</sup> Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

<sup>4</sup> Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

<sup>5</sup> Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

<sup>6</sup> Fällt bei Wahl- oder Vertiefungsmodulen die zweite Leistungskontrolle ungenügend aus, kann dieses Modul durch ein neues Wahl- oder Vertiefungsmodul ersetzt werden. Ein solche Ersetzung ist im gesamten Weiterbildungsstudiengang einmal möglich. Die Programmleitung entscheidet über Härtefälle.

<sup>7</sup> Pflichtmodule können nicht substituiert werden. Eine zweimal ungenügende Leistungskontrolle bei Pflichtmodulen führt in der Regel zum Studienausschluss. Die Programmleitung entscheidet über Härtefälle.

<sup>8</sup> Die Abschlussnote für die CAS-Studiengänge entspricht dem nach ECTS-Punkte gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der Module.

<sup>9</sup> Die Abschlussnote für die DAS-Studiengänge sowie den MAS- und LL.M.-Studiengang entspricht dem nach ECTS-Punkte gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der Module und der DAS-, MAS- oder LL.M.-Arbeit.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt drei Semester, die maximale Studienzeit zwei Jahre.

<sup>2</sup> Für die Erweiterung des CAS- zum DAS-Abschluss muss der DAS-Studiengang innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des CAS-Studiengangs begonnen werden. Die Regelstudienzeit für die Absolvierung des DAS-Teils beträgt drei Semester, die maximale Studienzeit vier Jahre.

<sup>3</sup> Die Regelstudienzeit für den MAS- bzw. LL.M.-Studiengang beträgt acht Semester, die maximale Studienzeit fünf Jahre.

<sup>4</sup> Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschlüsse

**Art. 21** <sup>1</sup> Folgende Abschlüsse bzw. Titel können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (CAS Krim Unibe)“,
- b „Diploma of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (DAS Krim Unibe)“,
- c „Master of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (MAS Krim Unibe)“,
- d „Legum Magister / Legum Magistra Kriminologie, Universität Bern (LL.M. Krim Unibe)“.

<sup>2</sup> Die Abschlüsse bzw. Titel werden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

<sup>3</sup> Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

<sup>4</sup> Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat, die MAS- bzw. LL.M.-Diplomierten das DAS-Diplom vor Ausstellung des neuen Abschlusses zurückzugeben, wenn diese Abschlüsse Bestandteil des nächsthöheren Abschlusses sind.

<sup>5</sup> Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

<sup>6</sup> Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

<sup>7</sup> Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

<sup>8</sup> Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

## 5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengang: CHF 7'000 bis CHF 11'000,
- b DAS-Studiengang: CHF 15'000 bis CHF 21'000,
- c MAS-/LL.M.-Studiengang: CHF 20'000 bis CHF 26'000.

<sup>2</sup>Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

<sup>3</sup>Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 750 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

## 6. Organisation

Programmleitung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

<sup>2</sup> Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheidung über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheidung über die interne Verwendung der Einnahmen,
- e Entscheidung über die Zulassung zu den Studiengängen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- i Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters,
- k Wahrnehmung aller Aufgaben, für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern des Direktoriums des ISK. Die Programmleitung kann bis zu drei weitere Angehörige der Universität Bern oder externe Expertinnen und Experten aufnehmen. Der Anteil der universitären Mitglieder muss den Anteil der externen Fachpersonen überwiegen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>4</sup> Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern des ISK und konstituiert sich ansonsten selbst. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Entscheid über Gesuche zu Studienzeiterverlängerungen gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Programmleitung,
- h Qualitätssicherung und -reporting,
- i Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- k weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Leistungsverrechnung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Programmleitung richtet ihren Mitgliedern eine jährliche Entschädigung aus, welche dem Ausmass ihrer tatsächlichen Belastung entspricht.

<sup>2</sup> Die Studienleitung wird über das ISK angestellt. Die Programmleitung bestimmt den kostendeckenden Anteil der Einnahmen der Studiengänge, die zu diesem Zweck auf das allgemeine Betriebsmittelkonto des ISK überwiesen werden.

## 7. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 27** Wer sich beim Inkrafttreten dieses Reglements in einem Weiterbildungsstudiengang gemäss dem Weiterbildungsprogramm der SCIP, School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy, Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie Kriminalpolitik befindet, hat die Wahl, den jeweiligen Studiengang gemäss dem Reglement für das Weiterbildungsprogramm der SCIP vom 24. September 2015 oder dem vorliegenden Reglement abzuschliessen. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 28** Das Reglement für das Weiterbildungsprogramm der SCIP, School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy, Schule für Kriminologie, Wirtschafts- und Internationales Strafrecht sowie vom 24. September 2015 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 29** Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

*Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:*

Bern, 15.12.2022

Die Dekanin

Prof. Dr. Marianne Lehmkuhl

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 7. März 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann